

Fachinformation Nr. 10 / 2024

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>Abgabenordnung</u>	
• BFH-Urteil – Anforderung von Unterlagen durch die Finanzbehörde	3
Außergewöhnliche Belastungen	
• FG Münster – Unter welchen Voraussetzungen sind Kosten eines auf nahehehlichen Unterhalt gerichteten Prozesses als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig?	3
Familienleistungsausgleich	
• BFH-Urteil – Steuerliche Entlastung alleinerziehender Eltern im paritätischen Wechselmodell	4
• BVerfG – Unzulässige Richtervorlage zu der in § 32 Abs. 6 EStG festgelegten Höhe des Kinderfreibetrages im Jahr 2014	4
Steuerfreie Einnahmen	
• OFD Frankfurt – Steuerfreiheit von Stipendien nach § 3 Nr. 44 EStG	5
Recht der Lohnsteuerhilfvereine	
• BMF-Schreiben – Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025 (Anlage 1)	5
Veranlagung / Steuerermäßigungen	
• FG Köln – Entgegenstehende Bestandskraft bei wiederholtem Antrag auf Veranlagung zur (fiktiven) unbeschränkten Steuerpflicht	6
• BFH-Urteil – Energetische Maßnahme gemäß § 35c EStG und Ratenzahlung	6
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• BFH-Urteil – Besteuerungsrecht nach DBA-Schweiz 1971/2010 in der Freistellungsphase eines Arbeitsverhältnisses	7

	<u>Seite</u>
• BFH-Urteil – Besteuerung von Abfindungen nach dem DBA-Frankreich 1959/2001 - Grenzgängerregelung	7
• FG Berlin-Brandenburg – Beschränkung des Werbungskostenabzugs auf die notwendigen Aufwendungen für die Wohnung am Beschäftigungsort im Rahmen der doppelten Haushaltsführung eines im Ausland beschäftigten leitenden Bot-schaftsangehörigen (Rev.)	7
• FG Köln – Gewinn aus der Veräußerung von Aktien als Arbeitslohn (vorl. n. rkr.)	8
• BMF-Schreiben – Ermittlung des steuerfreien und steuerpflichtigen Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen sowie nach dem Auslandstätigkeitser-lass im Lohnsteuerabzugsverfahren (Anlage 2)	8

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

• FG Düsseldorf – Anschaffungsnahe Herstellungskosten: Instandsetzung eines Gebäudes nach einem Brandschaden – teleologische Reduktion des § 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 EStG bei Schadenseintritt nach Anschaffung	9
--	---

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-ver-band.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung

- **Anforderung von Unterlagen durch die Finanzbehörde**

BFH-Urteil vom 13. August 2024, IX R 6/23

vorgehend FG Nürnberg, 01. Februar 2023, Az: 3 K 596/22

1. Die Anforderung unter anderem von Mietverträgen durch das Finanzamt (FA) beim Vermieter (Steuerpflichtigen) nach § 97 der Abgabenordnung muss die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beachten.

2. Eine Einwilligung der Mieter in die Weitergabe an das FA ist nicht erforderlich, weil die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. c DSGVO gerechtfertigt ist.

3. Die Übersendung der Mietverträge an das FA ist als Zweckänderung nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO regelmäßig zulässig.

EUV 2016/679 Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c, EUV 2016/679 Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e, EUV 2016/679 Art. 6 Abs. 4, AO § 29b, AO § 93, AO § 97, GG Art. 101 Abs. 1, GG Art. 103 Abs. 1, FGO § 96 Abs. 2, BDSG § 42, EStG VZ 2018, EStG VZ 2019, AO § 5, AEUV Art. 267 Abs. 3, GG Art. 1 Abs. 1, GG Art. 2 Abs. 1, GG Art. 20 Abs. 3

Quelle: BFH

Außergewöhnliche Belastungen

- **Unter welchen Voraussetzungen sind Kosten eines auf nahehelichen Unterhalt gerichteten Prozesses als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig?**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 18.09.2024 – 1 K 494/18 E

1. Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, können diese nach § 33 Abs. 1 EStG als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Aufwendungen erwachsen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 EStG). Außer Betracht bleiben nach § 33 Abs. 2 Satz 2 EStG Betriebsausgaben, Werbungskosten und Sonderausgaben. Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können (§ 33 Abs. 2 Satz 4 EStG).

2. Bei den streitigen Kosten handelt es sich nicht um Werbungskosten. Diese vom BFH vorgenommene rechtliche Beurteilung ist für das Gericht nach § 127 Abs. 5 FGO bindend. Ein Abzug als Betriebsausgaben oder Sonderausgaben kommt offensichtlich nicht in Betracht.

3. Ob die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 EStG vorliegen, kann dahinstehen, denn vorliegend greift die Ausnahme des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG ein.

Quelle: FG Münster

Familienleistungsausgleich

- **Steuerliche Entlastung alleinerziehender Eltern im paritätischen Wechselmodell**

BFH-Urteil vom 10. Juli 2024, III R 1/22

vorgehend Thüringer Finanzgericht, 23. November 2021, Az: 3 K 799/18

1. Kinderbetreuungskosten können nur bei demjenigen steuermindernd als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes --EStG--) berücksichtigt werden, der sie getragen hat.

2. Die alleinige Zuordnung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende zu lediglich einem Elternteil verstößt auch im Falle des paritätischen Wechselmodells nicht gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes.

3. Bei nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Eltern wird im Rahmen der nach § 31 Satz 4 EStG durchzuführenden Günstigerrechnung bei jedem Elternteil der Kindergeldanspruch im Umfang des bei ihm zu berücksichtigenden Kinderfreibetrags angesetzt, unabhängig davon, ob der jeweilige Elternteil die tatsächliche Verfügungsmacht über das Kindergeld erlangt hat.

EStG § 10 Abs. 1 Nr. 5, EStG § 24b, EStG § 31 S. 1, EStG § 31 S. 4, EStG § 32 Abs. 6 S. 1, EStG § 64, GG Art. 3 Abs. 1, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

- **Unzulässige Richtervorlage zu der in § 32 Abs. 6 EStG festgelegten Höhe des Kinderfreibetrages im Jahr 2014**

BVerfG, Beschluss v. 5.9.2024 – 2 BvL 3/17

Nach § 32 Abs. 6 S. 1 Hs. 1 EStG erhalten Eltern unter bestimmten Voraussetzungen für ihre Kinder entweder Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag. Im Jahr 2014 war altersunabhängig je Kind ein Kinderfreibetrag von 4.368 EUR zu berücksichtigen. Dessen Höhe hielt die Klägerin im Ausgangsverfahren vor dem FG Niedersachsen für verfassungswidrig. Das FG Niedersachsen setzte das Verfahren daraufhin aus und legte dem BVerfG die Frage zur Prüfung vor, ob der Kinderfreibetrag 2014 der Höhe nach verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Mit aktuellem Beschluss hat das BVerfG die

Unzulässigkeit der Richtervorlage zu § 32 Abs. 6 EStG hinsichtlich der festgelegten Höhe des Kinderfreibetrags im Jahr 2014 festgestellt. Soweit Einkommensteuerfestsetzungen aufgrund der Vorlage an das BVerfG gemäß § 165 Abs. 1 Nr. 3 AO vorläufig festgesetzt wurden, wird der Vorläufigkeitsvermerk nunmehr aufgehoben.

Quelle: DStR Nr. 41 / 2024 S. VII

Steuerfreie Einnahmen

- **Steuerfreiheit von Stipendien nach § 3 Nr. 44 EStG**

OFD Frankfurt a. M., Vfg. v. 15.8.2024 – S 2121 A - 00027 - 0357 – St 29

Die OFD Frankfurt a. M. hat ihre Verfügung v. 9.4.2019 zur Steuerfreiheit von Stipendien nach § 3 Nr. 44 EStG aktualisiert und insbesondere aufgrund eines Beschlusses des BFH v. 24.10.2023 - VIII R 11/22 - ergänzt. In diesem Beschluss weicht der BFH von der bisherigen Verwaltungsauffassung ab und stellt fest, dass die nach den Richtlinien der DFG für Heisenberg-Stipendien vergebenen Leistungen grundsätzlich nach § 3 Nr. 44 S. 3 Buchst. a EStG als erforderlich anzusehen sind, wodurch sie steuerfrei gestellt werden.

Quelle: DStR Nr. 41 / 2024 S. VII

Recht der Lohnsteuerhilfvereine

- **Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025**

BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024

GZ III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007 DOK 2024/0883282

Mit dem Wachstumschancengesetz verpflichtet der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Januar 2025 alle Unternehmer i.S.d. § 2 UStG in der Lage zu sein, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Der Versand von E-Rechnungen wird unter Berücksichtigung einer Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2026 verpflichtend eingeführt. Ab dem 1. Januar 2027 müssen Unternehmer mit einem Umsatz über 800.000 Euro Rechnungen, die an andere Unternehmer adressiert sind, elektronisch versenden. Lohnsteuerhilfvereine und selbstständige Beratungsstellenleiter sind aufgrund ihrer Unternehmereigenschaft i.S.d. § 2 UStG verpflichtet, die Regelungen ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden.

Eine E-Rechnung i.S.d. europäischen Normenreihe EN 16931 ist eine Datei, die alle erforderlichen Rechnungsbestandteile enthält, als reines semantisches Datenformat konzipiert ist und es somit ermöglicht, Rechnungsdaten direkt und ohne Medienbruch in die verarbeitenden Systeme zu importieren. Außerdem muss sie auf einem XML-Format basieren, das in erster Linie der maschinellen Verarbeitung dient und sich nicht für eine

Sichtprüfung eignet. PDF-Dateien entsprechen nicht der europäischen Normenreihe EN 16931 und gelten somit nicht als elektronische Rechnung.

Das vollständige BMF-Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

Veranlagung / Steuerermäßigungen

- **Entgegenstehende Bestandskraft bei wiederholtem Antrag auf Veranlagung zur (fiktiven) unbeschränkten Steuerpflicht**

Finanzgericht Köln, Urteil vom 18.07.2024 – 1 K 1628/21

Die eingetretene Bestandskraft eines Ablehnungsbescheids gegen den Antrag auf Veranlagung zur fiktiven unbeschränkten Einkommensteuerpflicht gemäß § 1 Abs. 3 EStG steht einer erneuten Ausübung des Wahlrechts aus § 1 Abs. 3 EStG entgegen. Der Zweck der Bestandskraft würde ad absurdum geführt, wäre es dem Steuerpflichtigen dennoch möglich, Anträge wiederholend zur Entscheidung durch die Finanzbehörde zu stellen. Des Weiteren bestünde in diesem Fall die Gefahr widersprüchlicher, aber rechtskräftiger Entscheidungen. Insofern wäre eine unbeschränkte Wiederholbarkeit des Antrags nach § 1 Abs. 3 EStG mit dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit unvereinbar.

Der Senat sieht sich mit dieser Auffassung im Einklang mit der Entscheidung des BFH im Beschluss vom 30.04.2019 (V B 43/17, BFH/NV 2019, 847). Auch in dem dort entschiedenen Fall stand eine bestandskräftige Ablehnung eines Antrags auf Vorsteuervergütung einem erneuten Antrag entgegen. Die in der Entscheidung zum Ausdruck kommenden Erwägungen sind im Kern auf den vorliegenden Fall übertragbar. Denn wie in dem Urteilsfall des BFH beschränkt sich auch hier der Regelungsinhalt der Antragsablehnung nicht lediglich auf eine Verweigerung bzw. Nichtdurchführung des begehrten Verwaltungshandelns. Vielmehr hat der Beklagte den Antrag auf Veranlagung nach der fiktiven unbeschränkten Steuerpflicht durch Bescheid nach § 155 Abs. 1 Satz 3 AO (s.o.) abgelehnt. Dieser Bescheid erwächst in formelle und materielle Bestandskraft.

Quelle: FG Köln

- **Energetische Maßnahme gemäß § 35c EStG und Ratenzahlung**

BFH-Urteil vom 13. August 2024, IX R 31/23

vorgehend FG München, 08. Dezember 2023, Az: 8 K 1534/23

Der Abschluss einer energetischen Maßnahme im Sinne des § 35c des Einkommensteuergesetzes liegt nicht bereits mit deren Fertigstellung, sondern erst mit der vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags auf das Konto des Erbringers der Leistung vor.

EStG § 11 Abs. 2, EStG § 35a Abs. 3, EStG § 35c Abs. 4 Nr. 2, BGB § 364 Abs. 1, EStG § 35c Abs. 1, EStG § 35c Abs. 3 S 2, EStG VZ 2021

Quelle: BFH

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Besteuerungsrecht nach DBA-Schweiz 1971/2010 in der Freistellungsphase eines Arbeitsverhältnisses**

BFH-Urteil vom 01. August 2024, VI R 23/22

vorgehend Hessisches Finanzgericht, 15. Dezember 2021, Az: 9 K 133/21

Während des Zeitraums, in dem ein bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowohl im Ansässigkeitsstaat Bundesrepublik Deutschland als auch in der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätiger Arbeitnehmer unwiderruflich von der Pflicht zur Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freigestellt wird, steht das Besteuerungsrecht für die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 DBA-Schweiz 1971/2010 ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat zu.

EStG § 19, EStG § 34 Abs. 1, DBA CHE 1971 Art. 15 Abs. 1, DBA CHE 1971 Art. 15a Abs. 2, DBA CHE 1971 Art. 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1d, AO § 2 Abs. 2

Quelle: BFH

- **Besteuerung von Abfindungen nach dem DBA-Frankreich 1959/2001 - Grenzgängerregelung**

BFH-Urteil vom 01. August 2024, VI R 52/20

vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 11. Februar 2020, Az: 6 K 1055/18

Dem Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland betreffend eine Entschädigung für die Auflösung eines Dienstverhältnisses nach Art. 13 Abs. 1 DBA-Frankreich 1959/2001 steht --jedenfalls, soweit die Abfindung auf die Zeit entfällt, in der der (damals unbeschränkt steuerpflichtige) Arbeitnehmer im Inland gewohnt und gearbeitet hat-- die sogenannte Grenzgängerregelung des Art. 13 Abs. 5 DBA-Frankreich 1959/2001 nicht entgegen.

EStG § 19, EStG § 24 Nr. 1, EStG § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d, DBA FRA Art. 13 Abs. 1, DBA FRA Art. 13 Abs. 5, FGO § 118 Abs. 2, OECD-MA Art. 15 Abs. 1, OECD-MA Art. 15 Abs. 1, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

- **Beschränkung des Werbungskostenabzugs auf die notwendigen Aufwendungen für die Wohnung am Beschäftigungsort im Rahmen der doppelten Haushaltsführung eines im Ausland beschäftigten leitenden Botschaftsangehörigen**

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.06.2023 – K 12087/20 – Revision eingelegt – Az. des BFH: VI R 21/23

1. Die Beschränkung der Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG auf das Notwendige begrenzt den Abzug auf das nach objektiven Maßstäben zur Zweckverfolgung Erforderliche. Dabei hat sich das Merkmal „notwendig“ am Abzugszweck - Berücksichtigung des zusätzlichen Wohnbedarfs am

Beschäftigungsort - zu orientieren, also daran, welcher für einen Stpfl. als Einzelperson erforderlich ist, der von dort seiner Arbeit nachgeht, aber an einem anderen Ort, an dem sich auch der Lebensmittelpunkt befindet, seinen Haupthausstand beibehalten hat (Anschluss an Rspr. des BFH).

2. Bei im Ausland beschäftigten leitenden Botschaftsangehörigen, die auch sog. dienstliche Repräsentationsaufgaben und gesellschaftliche Kontaktpflege in ihren Privaträumen durchzuführen haben, bestimmt sich der zusätzliche Wohnbedarf am Beschäftigungsort im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung nicht ausschließlich durch den für die Beherbergung erforderlichen Wohnungszuschnitt. Vielmehr sind die für Botschaftsangehörige notwendigen Raumgrößen entsprechend anzuerkennen.

3. Als Maßstab für die notwendige Wohnungsgröße i. S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG von im Ausland beschäftigten Botschaftsangehörigen sind die entsprechenden Vorschriften des Dienstherrn über die erforderliche Wohnungsgröße heranzuziehen, und zwar unabhängig davon, ob der Dienstherr (wie vorliegend) im Einzelfall die Kosten für eine größere Wohnung anerkennt, da der vereinbarte Mietzins nicht über dem vergleichbaren Preisniveau für angemessene Wohnungen liegt.

EStG § 3c Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5.

Quelle: EFG Nr. 18 / 2024 S. 1567

- **Gewinn aus der Veräußerung von Aktien als Arbeitslohn**

Finanzgericht Köln, Urteil vom 27.04.2023 – 11 K 1493/16 – **vorläufig nicht rechtskräftig**

Erwirbt ein Arbeitnehmer Aktien an seinem Arbeitgeber und sind Ausschüttungsansprüche an den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. an eine im Zusammenhang mit dem Erreichen bestimmter Leistungswerte entstehende Unverfallbarkeit gekoppelt, so sind Gewinne aus Aktienveräußerungen als Arbeitslohn zu qualifizieren.

EStG § 8 Abs. 1, § 11, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 1, § 34 Abs. 1, § 38a Abs. 1 Satz 3

Quelle: EFG Nr. 18 / 2024 S. 1570

- **Ermittlung des steuerfreien und steuerpflichtigen Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen sowie nach dem Auslandstätigkeitserlass im Lohnsteuerabzugsverfahren**

BMF-Schreiben vom 8. Oktober 2024

GZ IV C 5 - S 2367/23/10001 :001

DOK 2024/0836657

Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 14. März 2017 (BStBl I S. 473). Die nachfolgenden Grundsätze sind im Lohnsteuerabzugsverfahren für den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2024 endenden

Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2024 zufließen. Bis dahin wird es aus Vereinfachungsgründen auch nicht beanstandet, wenn die Regelung in R 39b.5 Absatz 2 Satz 4 LStR nicht berücksichtigt wird.

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Anschaffungsnahe Herstellungskosten: Instandsetzung eines Gebäudes nach einem Brandschaden – teleologisch Reduktion des § 6 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 EStG bei Schadenseintritt nach Anschaffung**
Finanzgericht Düsseldorf, Urteil von 28.11.2023 – 10 K 2184/20 E – **Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt** – Az. BFH: IX B 2/24

Im Streitfall sieht das FG Düsseldorf Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten zur Beseitigung von Gebäudeschäden, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung aufgrund eines von der Elektroinstallation ausgehenden Brandschadens entstanden sind, als anschaffungsnahe Herstellungskosten an. Das FG lehnt eine teleologische Reduktion der in § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG enthaltenen Regelvermutung ab, wenn ein bereits im Zeitpunkt der Anschaffung vorhandener verdeckter Mangel als Brandursache nicht ausgeschlossen werden kann. Die nicht für konstruktive bauliche Maßnahmen aufgewendeten Beträge zur unmittelbaren Beseitigung der Brandschäden erkennt das FG jedoch als sofort abzugsfähige Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung an.

Quelle: DStR Nr. 43 / 2024 S. XII